Einwohnergemeinde Steg-Hohtenn



kirchstrasse 37 | postfach 48 | 3940 steg telefon 027 933 12 70 | fax 027 933 12 71 | gemeinde@steg-hohtenn.ch

Die Urversammlung wird einberufen auf Sonntag, 25. November 2018 um über folgende Vorlagen abzustimmen:

Eidgenössische Volksabstimmung

- Volksinitiative "Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)"
- Volksinitiative "Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)"
- Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten

Wahlen

- Wahl der Mitglieder des Verfassungsrats

Offnunc		-1 1	
()ttnlin <i>c</i>	ICZDITON	aer i	Irnan
Ommunic	13としにしに	uci v	OHIGH

Sonntag, 25. November 2018

Hohtenn, Schulhaus 09.00 - 10.00 Uhr Steg, Turnhalle 10.00 - 11.30 Uhr

Für die Abstimmung an der Urne ist die Vorweisung der Stimmkarte zwingend erforderlich!

Wahlmaterial und Stimmkarten

Alle stimmberechtigten Personen erhalten einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Stimmmaterial (Rücksendungsblatt - gilt als Stimmzettel - amtliche Stimmkuverts und Stimmzettel).

Wer am 12. November 2018 noch nicht im Besitze des Stimmmaterials ist oder das Stimmmaterial unvollständig erhalten hat, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden.

Gang zur Urne nicht mehr notwendig

Ab dem 1. Januar 2005 gilt die generalisierte briefliche Stimmabgabe für alle Urnengänge. Jetzt hat jeder Stimmberechtigte ohne Gesuchstellung die Möglichkeit, falls er es wünscht, ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich abzustimmen.

Anleitung zur Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe:

- 1. Die Stimm- und Wahlzettel ausfüllen und diese anschliessend in die dafür vorgesehenen Stimmkuverts legen.
- 2. Die Stimmkuverts in den Übermittlungsumschlag legen.
- 3. **Ihre Unterschrift muss auf dem Rücksendungsblatt** angebracht werden, andernfalls ist die Stimme ungültig.
- 4. Das Rücksendungsblatt in den Übermittlungsumschlag legen, so dass die Adresse der Gemeinde im Sichtfenster erscheint. Das Rücksendungsblatt muss unterschrieben im Übermittlungsumschlag zurückgesandt werden, ohne Rücksendungsblatt ist die Stimme ungültig. Den Übermittlungsumschlag verschliessen.
- 5. Den Übermittlungsumschlag frankieren und rechtzeitig der Post übergeben, so dass er spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintrifft. Demnach muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit der B-Post oder am Donnerstag mit der A-Post verschickt werden.
- 6. Es ist auch möglich, während den **ordentlichen Öffnungszeiten**, den Übermittlungsumschlag unfrankiert im Gemeindebüro in die Urne zu werfen.

Öffnungszeiten der Kanzlei:

Steg,	Montag – Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr 16.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch – Freitag	10.00 – 12.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

Letzter Abgabetermin: Freitag, 23. November 2018 um 17.00 Uhr

Übermittlungsumschläge, welche in den Gemeindebriefkasten gelegt werden, sind ungültig.

Im Stimmlokal:

Das Ihnen nach Hause zugestellte amtliche Stimmmaterial (**Rücksendungsblatt - gilt als Stimmkarte** - amtliche Stimmkuverts und benötigte Stimmzettel) ist an die Urne mitzunehmen.

Im Übrigen wird auf den Staatsratsbeschluss vom 8. August 2018 verwiesen, der noch weitere Finzelheiten enthält

EINWOHNERGEMEINDE STEG-HOHTENN

Oktober 2018